



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
vom: 15. Oktober 2012
zur Vorlage Nr.: [2012-160](#)
Titel: **Totalrevision des Dekretes über die Kostentragung der amtlichen Vermessung**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat betreffend Totalrevision des Dekretes über die Kostentragung der amtlichen Vermessung

Vom 15. Oktober 2012

1. Ausgangslage

Das 1995 erlassene Dekret über die Kostentragung der amtlichen Vermessung ist unter anderem die Grundlage für die Realisierung der neuen amtlichen Vermessung (AV93) und bestimmt die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden nach Abzug des Bundesbeitrages für Ersterhebungen, Erneuerungen und periodische Nachführungen. Ebenfalls regelt es die Kostenübernahme der laufenden Nachführung und die Rückerstattung der Investitionsbeteiligungsgebühren bei der Abgabe der Daten der amtlichen Vermessung an Dritte. Schliesslich werden die kantonalen Mehranforderungen der AV-Daten gegenüber dem Bundesmodell beschrieben.

Das neue Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG) vom 5. Oktober 2007 und die 11 Ausführungsverordnungen sowie verschiedene Anpassungen auf kantonaler Stufe machen es laut Regierungsrat notwendig, dieses Dekret zusammen mit der kantonalen Vermessungsverordnung (kVV) zu revidieren. Damit werde eine Entflechtung beider Erlasse und somit die Vermeidung von Doppelspurigkeiten erreicht. Inzwischen ist die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 12. Juni 2012 in Kraft getreten und hat die kantonale Vermessungsverordnung (kVV) aufgehoben.

Das Dekret soll nun ausschliesslich die Kostentragung der amtlichen Vermessung regeln. Administrative und technische Bestimmungen konnten in die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) übernommen werden. Obsolete Bestimmungen (Provisorische Numerisierung, Investitionsbeteiligung bei der Abgabe von Geodaten) sollen entfernt und neue (besondere Anpassungen von ausserordentlich hohem nationalem Interesse) aufgenommen werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Totalrevision des Dekrets über die Kostentragung der amtlichen Vermessung zu beschliessen.

Weitere Details können der [Vorlage](#) entnommen werden.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beriet die Vorlage an ihrer Sitzung vom 31. August 2012 im Beisein von Rosmarie Furrer, Generalsekretärin VGD, und Patrick Reimann, Kantonsgeometer und Leiter Amt für Geoinformation VGD.

2.2. Beratung im Detail

– Information

Die Kommission liess sich von Kantonsgeometer Patrick Reimann in die Vorlage einführen.

Neu geregelt wurde die Kostenverteilung bei § 2 Abs. 2 und § 7:

- § 2 Abs. 2 gilt bei seltenen Fällen wie Hangrutsch. Im bestehenden Dekret werden die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Erstellungskosten einer Neuerhebung eines Gebietes mit dauernder Bodenverschiebung von Kanton und Gemeinde mit je 50% getragen. Im revidierten Dekret soll die Kostentragung analog zu den Erneuerungen geregelt werden, d.h. Kanton 40% und Gemeinde 60%.
- § 7 BANI: Der Wechsel zur LV95 ist ein Beispiel unter den BANI-Verfahren (**besondere Anpassungen** von ausserordentlich hohem nationalem Interesse), welches im 4. Quartal 2012 durchgeführt werden wird. Landeskarten von Arlesheim, Basel und Rodersdorf werden neu mit LV95 Koordinaten versehen sein (7-stellige Koordinaten). Diese Umstellung ist lediglich für die amtliche Vermessung bedeutend. Der Bund übernimmt 60% der Kosten, der Kanton den Rest. Gemeinden müssen nichts daran bezahlen.

In der Kommissionsberatung tauchten verschiedene begriffliche Unklarheiten auf. Beispielsweise wurde gefragt, was *Investitionsbeteiligungsgebühren* sind. Dies wurde wie folgt erklärt: Geodaten haben bis zum 1. April 2010 viel gekostet. Hat ein Ingenieurbüro Daten für eine ganze Gemeinde bestellt, kostete es ca. CHF 5'000. Davon hat die Gemeinde einen kleinen Anteil rückerstattet erhalten (= Investitionsbeteiligung), da sie an den Investitionen in die Daten ebenfalls beteiligt waren. Jährlich handelt es sich bei 86 Gemeinden um einen Betrag von CHF 30'000 - 40'000. Mit der neuen Gebührenverordnung für Geobasisdaten und Geodienste (GeoGV) wurde die Investitionsbeteiligung abgeschafft. Darin steht nämlich, dass die kantonalen Daten der amtlichen Vermessung kostenlos online abgerufen werden können. Baselland nimmt darin eine Vorreiterrolle ein.

Ein Satz aus der Anhörung wurde kommentiert:

«Die Nachführungsgeometer möchten nicht Baupolizei für z.B. im landwirtschaftlichen Gebiet nicht gemeldete Neubauten "spielen" (...)»

Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, wann Neubauten verjähren und wer dann Baupolizei spielen muss.

Patrick Reimann antwortete, wenn z.B. ein Schopf nicht bewilligt worden sei und dies anlässlich der periodischen Nachführung 5 Jahre später aufgedeckt werde, dann müsse der Nachführungsgeometer eben Baupolizei spielen und es dem Bauinspektorat melden. Die Verjährung erfolge nach 10 Jahren.

In einem weiteren Satz aus der Anhörung wurde der Kostenverteiler in Frage gestellt:

«5 Gemeinden verlangen äquivalente Beteiligung von Kanton und Gemeinde – je 50% für Ersterhebung und Erneuerung.»

Es wurde gefragt, um welche Beträge es sich handle, wenn bei der Kostenverteilung der Kanton 40% und die Gemeinde 60% anstatt je 50% übernehmen.

Patrick Reimann gab zu bedenken, es komme auf die Grösse der Gemeinde an. Es handle sich um Beträge zwischen CHF 10'000 - 30'000, welche je nachdem der Kanton oder die Gemeinde übernehmen müsse.

Von Seiten der Kommissionsmitglieder wurde verschiedentlich Kritik an der Qualität der Vorlage geübt, und es wurde bemängelt, dass man sich schwer getan habe mit der Verständlichkeit der Vorlage. Als Beispiel wurde die synoptische Darstellung (vgl. Beilage 3 der Vorlage) angeführt, woraus nicht klar ersichtlich wurde, welche Spalte was genau aussage. Patrick Reimann konnte die Unklarheiten weitaus beseitigen.

– *Eintreten*

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

– *Detailberatung*

Es gab zu allen Paragrafen keine Wortbegehren.

3. Antrag

://: Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 10:0 Stimmen, das Dekret über die Kostentragung der amtlichen Vermessung zu beschliessen.

Münchenstein, 15. Oktober 2012

*Für die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission:
Daniel Mürger, Tagespräsident*

Beilage:

Gesetzestext in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Dekret über die Kostentragung der amtlichen Vermessung

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 170 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), beschliesst:

§ 1 Ersterhebung

¹ Bei Ersterhebungen werden nach Abzug der Bundesabgeltung und der kantonalen Mehranforderung die verbleibenden Kosten je zu einem Drittel durch den Kanton, die Gemeinden und Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer getragen.

² Die Gemeinde kann den Beitrag der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer vollständig übernehmen.

§ 2 Erneuerung

¹ Bei Erneuerungen werden nach Abzug der Bundesabgeltung und der kantonalen Mehranforderung die verbleibenden Kosten zu 40% vom Kanton und zu 60% von der Gemeinde getragen.

² Bei der Anordnung einer Neuerhebung eines Gebietes mit dauernder Bodenverschiebung gilt für die Übernahme der Kosten die Bestimmung über die Erneuerung.

§ 3 Kostentragung für kantonale Mehranforderungen

¹ Die erstmalige Übernahme der öffentlichen Wegrechte und der Baulinien im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung werden zu 40% vom Kanton und zu 60% von der Gemeinde getragen.

² Die Kosten für die Erhebung der Waldgrenzen in Bauzonen werden durch die Gemeinde getragen.

§ 4 Periodische Nachführung

¹ Die Kosten der periodischen Nachführung werden nach Abzug der Bundesabgeltung vom Kanton und der Gemeinde je zur Hälfte getragen.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von selbständigen dauernden Rechten tragen die Kosten für im Rahmen der periodischen Nachführung durchgeführte Arbeiten, welche der laufenden Nachführung unterliegen und durch sie verursacht wurden.

¹ GS 36.0153, SGS 211

§ 5 Laufende Nachführung

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von selbständigen dauernden Rechten tragen die Kosten der von ihnen verursachten laufenden Nachführungen.

² Massgebend ist das Eigentum zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

³ Die Kosten der übrigen laufenden Nachführung werden durch die Verursacherin oder durch den Verursacher getragen.

§ 6 Unterhalt

¹ Der Kanton trägt die Kosten des Unterhalts der Lage- und Höhenfixpunkte 2 und der Kantonsgrenzzeichen.

² Die Gemeinde trägt die Kosten des Unterhalts der Lage- und Höhenfixpunkte 3 und der Gemeindegrenzzeichen.

³ Die Kosten des Unterhalts der Grenzzeichen der Liegenschaften werden durch die Verursacherin und den Verursacher getragen. Ist diese oder dieser nicht eruierbar, werden die Kosten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer getragen.

§ 7 Besondere Anpassungen

Für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) trägt der Kanton nach Abzug der Bundesabgeltung die Kosten.

§ 8 Aufhebung bisheriges Rechtes

Das Dekret vom 19. Oktober 1995² über die Kostentragung der amtlichen Vermessung wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² GS 32.307, SGS 211.5